

NAME/SITZ

Art. 1 Unter dem Namen «Strassen Wirzweli» besteht ein Verein mit Sitz in Dallenwil, im Sinne von Art. 60-79 des ZGB.

ZWECK UND ZIEL

- Art. 2**
- ¹ Der Verein bezweckt den Unterhalt und den Winterdienst dieser Strassen zu organisieren. Für Strassenunterhalt und Winterdienst gelten die diesbezüglichen Reglemente.
 - ² Der Verein bewirtschaftet sämtliche Strassen im Wirzweli (Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen von den Grundeigentümern) in dem Zustand wie sie sich am 31.12.2005 präsentieren. Flurstrassen und Feldwege werden von der Bewirtschaftung ausgenommen.
 - ³ Dabei handelt es sich um die Hauptachse vom Stanglisbühl bis Bergstation LDW. Eggwaldstrasse, Ächerliweg, Arvistrasse, Riedstrasse, Tannenweg, Zopf, Schwändlirain, Wirzwelistrasse und Häxenbodenstrasse bis Restaurant Arviblick.
 - ⁴ Die Strassen der Genossenschaft Dörflistrasse können nach einem separaten Beschluss an der Generalversammlung diesem Verein ebenfalls angegliedert werden. Dies sind die Dörflistrasse, Mattenweg, Hubel, Gummenweg, Bodenweg, Bachweg und Moosweg.
 - ⁵ Der Verein kann weitere Aufgaben im Rahmen der Erschliessung Wirzweli übernehmen.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3**
- ¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstücks oder eines Stockwerkeigentums im Wirzweli sind, die auf die Erschliessung und den Unterhalt der genannten Strassen angewiesen sind.
 - ² Ferner können auch Mitglieder aufgenommen werden, die deren Zweck dienlich sind.
 - ³ Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 65 des ZGB.
 - ⁴ Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden die ihr Recht am Grundstück gemäss Absatz 1 und 2 aufgeben.
 - ⁵ Mit der Veräusserung des Grundstücks ist der Veräusserer gehalten den Erwerber zur Mitgliedschaft des Strassenvereins zu überzeugen.
 - ⁶ Der Verkauf eines Grundstücks oder eines Stockwerkeigentums sowie dessen Erwerber ist dem Verein zu melden.

ORGANISATION

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

Art. 4.1 Die Generalversammlung (GV)

- a) Die Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- b) Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - ¹ Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - ² Sie wählt den Vorstand.
 - ³ Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
 - ⁴ Sie genehmigt das Budget.
 - ⁵ Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
 - ⁶ Sie entscheidet über Statutenänderungen.
 - ⁷ Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
 - ⁸ Sie legt die jährlichen Unterhaltsbeiträge fest.

Art. 4.2 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand von 5 oder 7 Mitgliedern, der von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird, konstituiert sich selber.
- ² Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.
- ³ 10% der Beiträge können durch den Vorstand in Eigenkompetenz verwaltet werden.

Art. 4.3 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählten Vereinsmitglieder, welche die vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

BEITRÄGE

- Art. 5** Die Höhe der Unterhaltsbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung beschlossen. Separate Regelungen gelten für die Wald-, Land- und Restaurationsbetriebe, sowie die Transportunternehmungen und andere Strassenbenützer und die Gemeinde Dallenwil (siehe Art. 8.4).

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

- Art. 6** ¹ Die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes bestehen in der Bezahlung eines Strassenunterhaltsbeitrages, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird und von der Generalversammlung bestätigt werden muss.
- ² Auch Nichtvereinsmitglieder, welche aber nach Artikel 3 Eigentümer eines Grundstückes sind, werden beitragspflichtig (gemäss Art. 44 des Strassengesetzes).

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 7** ¹ Die Mitglieder stehen grundsätzlich in den gleichen Rechten und Pflichten. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Es gilt eine Stimme.
- ² Gemeinde, Ürte, Transportbetriebe, Erbengemeinschaften und andere Körperschaften sind ebenfalls mit einer Stimme vertreten.
- ³ Zur Ausübung des Stimmrechtes gilt nur der Stimmrechtsausweis.

KOSTENVERTEILER

- Art. 8** ¹ Die Strassenunterhaltsbeiträge werden an alle Grundstückbesitzer (nur bebaute Grundstücke) Zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- ² Die Strassenunterhaltsbeiträge, der Ürtekorporation, der Transport- und Restaurationsbetriebe, der Landwirtschaft und der Alp- und Güterbesitzer werden separat geregelt.
- ³ Der Kostenverteiler bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung und des Gemeinderates Dallenwil.
- ⁴ Die Strassenunterhaltsbeiträge der Gemeinde Dallenwil für das Baugebiet Wirzweli richten sich nach dem Strassenreglement der Gemeinde vom 14. Mai 2004.

HAFTUNG

- Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

- Art. 10** Bei der Auflösung des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Sie ist bei einer Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen rechtskräftig.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2006.